

# Qualitätssicherungsrichtlinien

## Vorwort

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position von Inotec auf dem Markt sind durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Eine einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der zugekauften Produkte haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse von Inotec.

Diese Qualitätssicherungsrichtlinie ist die verbindliche Festlegung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und Inotec.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ANWENDUNGSBEREICH.....</b>	<b>1</b>
<b>2. GRUNDLAGEN.....</b>	<b>1</b>
<b>3. PROJEKTMANAGEMENT .....</b>	<b>2</b>
<b>4. QUALITÄT.....</b>	<b>2</b>
4.1 Herstellbarkeit- und Kapazitätsanalyse .....	2
4.2 FMEA.....	2
4.3 Prozessabsicherung .....	2
4.4 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) .....	2
4.5 Requalifikation.....	2
4.6 Audits.....	2
4.7 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung.....	3
4.8 Reklamationsmanagement.....	3
4.9 Produktsicherheitsbeauftragter / PSCR .....	3
<b>5. SUBLIEFERANTENMANAGEMENT .....</b>	<b>3</b>
<b>6. NOTFALLMANAGEMENT .....</b>	<b>3</b>

## 1. Anwendungsbereich

Diese Qualitätssicherungsrichtlinie (QSR) ist eine verbindliche Festlegung sämtlicher Lieferungen und Leistungen an Inotec, die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Ziels Null-Fehler erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten und dient dazu, unsere Anforderungen zu verstehen und diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit umzusetzen.

## 2. Grundlagen

Die Anforderungen von Inotec an das Qualitätsmanagementsystem (QM-System) ihrer Partner basiert auf der aktuellen Fassung der IATF 16949. Diese Regelung, unsere kundenspezifischen Forderungen (wie Formel Q, Audi Q-Lastenheft, usw.), sowie diese QSR sind verbindlicher Bestandteil aller mit Inotec abgeschlossenen Rahmenverträge, Abrufvereinbarungen, Lieferpläne und Bestellungen. Inotec behält sich das Recht zur Anpassung vor. Alle geschäftlichen Angelegenheiten zwischen dem Lieferanten und Inotec sind vertraulich zu behandeln.

## Qualitätssicherungsrichtlinien

### 3. Projektmanagement

Im Rahmen der Projektarbeit in der Entwicklungsphase hat der Lieferant Inotec einen verantwortlichen Ansprechpartner für Qualitätsfragen zu benennen. Die Projektplanung hat, je nach OEM Anforderung, nach VDA Reifegradsicherung oder APQP für alle Teile des Lieferumfangs zu erfolgen. Bei Bedarf kann diese von Inotec eingesehen werden.

### 4. Qualität

Das generelle Qualitätsziel lautet: Null Fehler

Der Lieferant trägt die uneingeschränkte Verantwortung für das von ihm gelieferte Produkt bzw. für die von ihm erbrachte Leistung.

#### 4.1 Herstellbarkeit- und Kapazitätsanalyse

Der Lieferant muss unverzüglich nach Erhalt der Anfrageunterlagen prüfen, ob diese fehlerhaft, unklar oder unvollständig sind. Sollte das der Fall sein, so ist Inotec sofort schriftlich zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich eine Herstellbarkeits- und Kapazitätsanalyse vor Angebotsabgabe durchzuführen. Diese ist Inotec im Auftragsfalle unaufgefordert vorzulegen. Die Machbarkeit ist gegeben, wenn das Produkt unter Serienbedingungen uneingeschränkt herstellbar ist.

#### 4.2 FMEA

Der Lieferant ist verpflichtet eine aktuelle FMEA (Design und/oder Prozess) nach AIAG & VDA-FMEA-Handbuch dem Produktspektrum entsprechend zu erstellen. Diese muss während der gesamten Laufzeit der Produktion aktuell gehalten werden.

#### 4.3 Prozessabsicherung

Eine gleichbleibende Qualitätsleistung kann nur durch einen stabilen und fähigen Prozess erreicht werden. Ein fähiger Serienprozess liegt dann vor, wenn eine Langzeitprozessfähigkeitsuntersuchung einen Fähigkeitsfaktor  $cpk > 1,33$  ergibt. Bei einem nicht fähigen Prozess ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Bis zum Erreichen der Prozessfähigkeit hat er eine 100%-Prüfung durchzuführen. Die besonderen Merkmale und die Zuverlässigkeitmerkmale sind im Vorfeld zwischen Inotec und dem Lieferanten festzulegen und nachzuweisen. Diese basieren auf OEM Anforderungen.

#### 4.4 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)

Wenn nicht anders vereinbart muss die Produktionsprozess- und Produktfreigabe nach der aktuellen Ausgabe des VDA Band 2 erfolgen. Die Abstimmung hat zwischen dem Lieferanten und Inotec stattzufinden. Diese muss zu den entsprechenden Reifegraden durchgeführt und dokumentiert werden. Wenn gefordert ist die Anwendung des VDA-Bandes „Schadteilanalyse Feld“ in geeigneter Form nachzuweisen.

#### 4.5 Requalifikation

Der Lieferant verpflichtet sich seine Produkte und Prozesse einmal jährlich zu requalifizieren. Der Requalifikationsumfang entspricht dem PPF Umfang. Abweichungen hierzu müssen schriftlich vereinbart und von Inotec freigegeben werden. Die Requalifikation führt der Lieferant unaufgefordert und in Eigenverantwortung durch. Die Ergebnisse müssen Inotec auf Anforderung vorgelegt werden.

#### 4.6 Audits

Inotec behält sich das Recht vor, bei Bedarf Audits beim Lieferanten durchzuführen. Sofern es die Situation erfordert im Beisein des Kunden von Inotec. Falls Qualitätsprobleme durch Unterlieferanten verursacht werden, hat der Lieferant sicherzustellen, dass ein gemeinsames Audit beim betroffenen

## Qualitätssicherungsrichtlinien

Unterlieferanten durchgeführt werden kann. Hierbei darf Inotec auch externe Dienstleister beauftragen. Ein Audit erfordert eine genaue und rechtzeige Abstimmung zwischen dem Lieferanten und Inotec und soll das Vertrauen des Endkunden in die Potentiale des Lieferanten schaffen. Wenn aufgrund von wiederholter Qualitätsprobleme Audits beim Lieferanten notwendig sind, so sind die Kosten vom Lieferanten zu tragen. Inotec wird die Kosten in einem vertretbaren Rahmen halten.

### 4.7 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

Zum Nachweis der Werkstoffeigenschaften sind vom Lieferanten Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach EN 10204 jeder Anlieferung beizulegen. Der Lieferant hat darüber hinaus kontinuierlich Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. Inotec ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Prüfdokumentation zu nehmen. Der Lieferant ist verpflichtet zur Rückverfolgbarkeit im Fall auftretender Qualitätsmängel fertigungsbegleitende Dokumente, z. B. Messprotokolle, Materialprüfzeugnisse oder sonstige Prüfergebnisse, für mindestens 30 Jahre nach ihrer Erstellung sicher aufzubewahren.

### 4.8 Reklamationsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet die Produktqualität durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Inotec führt nur eine Wareneingangsprüfung bzgl. Beschädigungen, Menge und Identifikation durch. Werden bei Inotec fehlerhafte Teile des Lieferanten festgestellt, ist der Lieferant verpflichtet umgehend geeignete Maßnahmen zur Fehlereingrenzung einzuleiten. Inotec informiert den Lieferanten in Form einer Mängelanzeige. Der Lieferant haftet für durch Lieferung mangelhafter Produkte entstandene Schäden und Aufwendungen. Inotec ist jederzeit nach vorheriger Information des Lieferanten zur Ersatzvornahme, insbesondere Sortieren / Nacharbeiten, berechtigt. Der entstandene Aufwand geht zu Lasten des Lieferanten. Im Falle von Beanstandungen verpflichtet sich der Lieferung unter Anwendung geeigneter Methoden eine strukturierte Fehlerursachenanalyse (8D-Report) durchzuführen, um sowohl Ursachen des Fehlers, als auch das Nicht-Entdecken des Fehlers zu ermitteln. Berechtigte Reklamationen werden nach Aufwand berechnet und mit einem Stundensatz von 70 EUR versehen und dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Davon ausgeschlossen sind Hinweisreklamationen.

### 4.9 Produktsicherheitsbeauftragter / PSCR

Der Lieferant ist verpflichtet einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSCR) zu benennen und diesen Inotec mitzuteilen.

### 4.10 Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Anforderungen

Der Lieferant muss bestätigen und belegen können, dass seine Produkte den letztgültigen anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Anforderungen des Herstelllandes und der von Inotec festgelegten Bestimmungsländer – sofern zur Verfügung gestellt – erfüllen.

## 5. Sublieferantenmanagement

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für die Teile der Sublieferanten ist vom Lieferanten sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Anforderung entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität des Gesamtlieferumfangs.

## 6. Notfallmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet ein entsprechendes Notfallmanagement einzurichten, um termingerechte Lieferungen an Inotec jederzeit sicherzustellen. Bei Bedarf ist der Notfallplan Inotec vorzulegen.